

Offene Fragen beim neuen AHV-Modell

Von Nationalrätin Vreni Sperry, Horgen

Die nationalrätliche Kommission hat bekanntlich im Rahmen der laufenden 10. AHV-Revision ein *Splittingmodell* ausgearbeitet, das in der kommenden Märzsession vor das Plenum kommt. Die Verwaltung hat die entsprechenden Aufträge unter zum Teil grossem Zeitdruck umfassend ausgeführt. Eine politische Wertung und Mitgestaltung seitens des *Bundesrates* ist jedoch unterblieben. Für eine Kommissionsminderheit sind ein paar Fragen in bezug auf das neue Modell (noch) nicht befriedigend gelöst: Das Verhältnis von Neu- und Altrentnern, die Finanzierungsperspektiven der AHV sowie die Frage der Transparenz und Administrierbarkeit. Sie bittet den Bundesrat um deren Überprüfung.

Erhöhtes Leistungsniveau für Neurentner

Die Einführung eines grundlegend umgestalteten Systems bringt für die Festlegung der Renten so viele Änderungen, dass die bereits laufenden Renten nicht auf das neue System umgestellt werden können. Das Splittingssystem kommt daher nur für jene Rentner zur Anwendung, die nach dessen Inkraftsetzung rentenberechtigt werden. Die *Altrentner* verbleiben im *bisherigen System*. Das ist unbestritten. Ein Problem entsteht dort, wo die *Leistungen an die Neurentner* im Vergleich zu den *Altrentnern* mit einem Schlag deutlich besser werden, obwohl die Versicherten auf einem gleichen Einkommen vergleichbar lang gleiche Prämien entrichtet haben.

Bei jetzt – und auch nach der neuen, verbesserten Rentenformel, die ab 1. 1. 1993 in Kraft ist – entsteht der Anspruch auf die Maximalrente ab einem Einkommen von 67 680 Franken. Heute beziehen 45 Prozent aller Versicherten eine Maximalrente. Das Modell der nationalrätlichen Kommission bringt eine weiter verbesserte Rentenformel, welche neu ab 50 760 Franken zum Bezug der Maximalrente berechtigt. Das bedeutet, dass das Leistungsniveau generell heraufgesetzt wird und neu ungefähr 60 Prozent aller *Altrentner* eine *Maximalrente* erreichen werden.

Leistungsvergleich

Im Vergleich zwischen Versicherten, die *vor*, und solchen, die *nach* der Inkraftsetzung des vorgeschlagenen Modells rentenberechtigt werden, ergeben sich dadurch zum Teil erhebliche *Leistungsunterschieden*, welche für die gesamte *Versicherungsdauer* bestehenbleiben. Bei einer *ledigen Person* ohne Erziehungs- und Betreuungsaufgaben mit einem massgebenden Einkommen von Fr. 50 670.– beispielsweise beträgt die Differenz monatlich Fr. 226.–, indem die Rente nach geltender Regelung Fr. 1654.–, jene nach dem neuen Modell Fr. 1880.– ausmacht, was der Maximalrente entspricht. Bei einem *Ehepaar mit zwei Kindern* und einem massgebenden Einkommen von Fr. 56 400.– beträgt der Unterschied nach dem neuen Vorschlag bei der Leistung an das Ehepaar ebenfalls plus Fr. 226.–, bei der zuerst rentenberechtigten Ehefrau plus Fr. 200.–. Bei der Rente dagegen, welche an den überlebenden Ehegatten ausgerichtet wird, macht die Differenz nur wenige Franken aus.

Diesen Leistungsunterschieden hat die Kommission zu *wenig Aufmerksamkeit* geschenkt. Auch wenn Unterschiede bei einem Systemwechsel kaum ganz zu vermeiden sind, muss doch das

Ausmass beachtet werden. Es ist nämlich ein Novum in der AHV, dass *Alt- und Neurentner* nach einer Revision *ungleich behandelt* werden. Die gleiche Behandlung war bisher ein wichtiges Solidaritätsmerkmal innerhalb unserer Altersvorsorge. Sie galt sogar dann, wenn der Beitragssatz für die Erwerbstätigen erhöht werden musste, was bei der jetzt zur Diskussion stehenden 10. AHV-Revision nicht vorgesehen ist. Allerdings wird beantragt, das *Frauenrentenalter* in zwei Stufen mit einer Übergangsfrist von 8 Jahren von heute 62 Jahren auf neu 64 Jahre zu erhöhen. Dies bedeutet eine Mehrleistung der aktiven Generation. Sie betrifft aber die Männer nicht, und sie kommt auch für die Frauen nicht sofort zum Tragen. Zudem ist die Rentenaltererhöhung eigentlich eine Reaktion auf die in den letzten Jahrzehnten stark verlängerte Lebens- und damit auch Renten-erwartung.

Gründe für die Differenzen

Im *bisherigen Ehepaarsystem* werden die Einkommen der beiden Ehegatten zusammengezählt und bilden gesamthaft die Grundlage der 150%igen Ehepaarrente und der 100%igen einfachen Altersrente nach dem Ableben des einen rentenberechtigten Partners. Im Splittingssystem dagegen erfolgt eine hälftige Aufteilung der Einkommen auf die beiden Konten der Ehegatten. Diese Einkommensaufteilung führt nach dem Tod des einen rentenberechtigten Gatten zu einer Verminderung der Altersleistung. Die Arbeitsgruppe der nationalrätlichen Kommission, welche das Projekt gestützt auf drei vorliegende Splittingmodelle ausarbeitete, wollte Leistungsverschlechterungen bei Versicherten mit Kindern gegenüber dem Status quo verhindern.

Der Vorschlag enthält deshalb eine *Erziehungsgutschrift* von Fr. 33 840.– jährlich. Diese reicht aber nicht in allen Fällen aus, um die Renteneinbussen bei verwitweten Altersrentnern mit Kindern zu verhindern. Deshalb wurde zusätzlich die erwähnte, *stark verbesserte Rentenformel* vorgeschlagen. Formel und Erziehungsgutschrift sind dem seinerzeitigen Splittingmodell der *SPS* und der *Gewerkschaften* entnommen. Sie erreichen zusammen den angestrebten Besitzstand, erhöhen aber wie dargelegt generell das Niveau für andere Rentenkategorien.